

Satzung

über Art und Umfang von Entschädigungen und Auslagenersatz (Aufwandsentschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 44, 55 und § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 in der zurzeit gültigen Fassung und der Empfehlungen der Entschädigungskommission 2016 gem. § 55 Absatz 2 NKomVG, hat der Rat der Samtgemeinde Gieboldehausen in seiner Sitzung am 18.10.2018 folgende Aufwandsentschädigungssatzung beschlossen:

§ 1

Entschädigungen für die stellvertretenden Samtgemeindebürgermeister/- innen und die Fraktions- und Gruppenvorsitzende/-n

- (1) Die stellvertretenden Samtgemeindebürgermeisterinnen/die stellvertretenden Samtgemeindebürgermeister erhalten zur Abgeltung ihres besonderen Aufwands eine monatliche Aufwandsentschädigung. Die Aufwandsentschädigung beträgt für
 - a) die 1. stv. Samtgemeindebürgermeisterin/ den 1. stv. Samtgemeindebürgermeister 100 Euro
 - b) die 2. stv. Samtgemeindebürgermeisterin/ den 2. stv. Samtgemeindebürgermeister 50 Euro
 - c) die Fraktions- und Gruppenvorsitzende/-n 50 EuroNeben dieser Aufwandsentschädigung werden die Beträge nach § 2 Abs. 1 gezahlt.
- (2) Für Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebiets erhalten die in Abs. 1 genannten Personen Reisekostenvergütung nach der Niedersächsischen Reisekostenverordnung (NRKVO). Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge wird Wegstreckenentschädigung nach der NRKVO gewährt.

§ 2

Entschädigung der Ratsfrauen und Ratsherren

- (1) Die Ratsfrauen und Ratsherren der Samtgemeinde Gieboldehausen erhalten als Aufwandsentschädigung eine Monatspauschale in Höhe von 50 Euro. Daneben wird ein Sitzungsgeld in Höhe von 40 Euro je Sitzung gezahlt; die Sitzungsleitung erhält ein doppeltes Sitzungsgeld in Höhe von 80 Euro. Die Entschädigung nach Satz 1 erhöht sich um 10,50 Euro monatlich je Kind für tatsächlich entstandene und nachgewiesene Kinderbetreuungskosten.
- (2) Den Ratsfrauen und Ratsherren wird entstandener Verdienstaufschlag auf Antrag wie folgt erstattet:
 1. Unselbstständig Tätige erhalten den nachgewiesenen Verdienstaufschlag bis zu 30 Euro pro Stunde. Der Verdienstaufschlag wird für höchstens 8 Stunden täglich erstattet. Stunden gelten bis zu 30 Minuten als halbe, darüber als volle Stunden. Das für Arbeitsausfallzeiten weitergewährte Arbeitsentgelt und darauf entfallende Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge können unmittelbar dem Arbeitgeber bis zu dem Höchstbetrag erstattet werden, wenn der Erstattungsbetrag durch den Arbeitgeber schriftlich angefordert wird.
 2. Selbstständig Tätige erhalten eine Verdienstaufschlagpauschale bis zum Höchstbetrag von 30 Euro je Stunde. Nr. 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend. Die Pauschale wird im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft dargelegten Einkommens festgesetzt.
 3. Ratsfrauen und Ratsherren, die keine Ersatzansprüche nach Nr. 1 und 2 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Pauschalstundensatz in Höhe von 20 Euro.
 4. Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstaufschlag geltend macht, hat Anspruch auf die Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe des durchschnittlich gezahlten Ersatzes des Verdienstaufschlags.
- (3) Voraussetzung für die Gewährung des unter Abs. 2 Nr. 3 und 4 genannten Pauschalstundensatzes ist, dass die Tätigkeit notwendig zu solchen Zeiten erfolgen, die normalerweise für die Erwerbstätigkeit zur Verfügung stehen.

- (4) Wird eine Sitzungsdauer von insgesamt 6 Stunden überschritten, kann ein weiteres Sitzungsgeld gewährt werden. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als 2 Sitzungsgelder gewährt werden.
- (5) Das Sitzungsgeld nach Abs. 1 Satz 2 wird für Sitzungen des Samtgemeinderates, des Samtgemeindevorstandes, der Ratsausschüsse sowie der Fraktionen und Gruppen gewährt.
- (6) Für Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebiets gilt § 1 Abs. 2 dieser Satzung.

§ 3

Entschädigung der sonstigen Ausschussmitglieder

Die nicht dem Rat angehörenden hinzugewählten Mitglieder der Ausschüsse erhalten ein Sitzungsgeld von 40 Euro je Sitzung. Im Übrigen gilt § 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 - 5 dieser Satzung.

§ 4

Entschädigung der Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlichen Funktionsträger in der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die nachstehend aufgeführten ehrenamtlich tätigen Funktionsträger erhalten als Ersatz ihrer Auslagen (einschließlich Fahr- und Reisekosten innerhalb des Samtgemeindegebiets, Telefon- und Portokosten u.ä.) sowie ihres Verdienstauffalls eine monatliche Aufwandsentschädigung. Diese beträgt monatlich für

1	Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamten und sonstige Funktionsträger der Feuerwehr	220 Euro
1.1	Gemeindebrandmeister/-in	100 Euro
1.2	stv. Gemeindebrandmeister/-in	60 Euro
1.3	Ortsbrandmeisterin/ Ortsbrandmeister (Wehr mit Grundausrüstung)	80 Euro
1.4	Ortsbrandmeister/-in (Wehr als Feuerwehrstützpunkt)	20 Euro
1.5	stv. Ortsbrandmeister/-in (Wehr mit Grundausrüstung)	30 Euro
1.6	stv. Ortsbrandmeister/-in (Wehr als Feuerwehrstützpunkt)	50 Euro
1.7	Gemeindejugendwart/-in	25 Euro
1.8	Ortsjugendwart/-in	20 Euro
1.9	Ortskinderfeuerwehrwart/-in	30 Euro
1.10	Gemeindegewerkschaftsbeauftragte/-r	30 Euro
1.11	Gemeindekleiderwart/-in	150 Euro
1.12	Gemeindegewerkschaftsbeauftragte/-r	10 Euro
1.13	Ortsgerätewart/-in (Grundbetrag)	10 Euro
1.13.1	Steigerungsbetrag für jedes Fahrzeug	20 Euro
1.14	Gemeindeatemschutzgerätewart/-in	20 Euro
1.15	Gemeindefunktwart/-in	20 Euro
1.16	Gemeindebrandschutzerzieher/-in	20 Euro
- (2) Für besondere Ausbildungseinheiten erhalten die Ausbilderinnen und/oder Ausbilder eine Ausbildungspauschale, wenn Gemeindebrandmeisterin/Gemeindebrandmeister die Besonderheit zusammen mit der Verwaltung geprüft haben. Die Pauschalen betragen für halbtägige 50 EUR und ganztägige Veranstaltung 100 EUR.
- (3) Für Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebiets gilt § 1 Abs. 2 dieser Satzung gilt entsprechend.
- (4) Im Falle einer notwendigen Kinderbetreuung gilt § 2 Absatz 1 Satz 3 dieser Satzung.

§ 5

Entschädigung sonstiger ehrenamtlich Tätiger

- (1) Die nachstehend aufgeführten ehrenamtlich Tätigen der Samtgemeinde Gieboldehausen erhalten als Ersatz ihrer Auslagen (einschließlich Kosten für Fahrten innerhalb des Samtgemeindegebiets, ihres Verdienstaufalles und eines Pauschalstundensatzes für eine Haushaltsführung) eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von:

- | | |
|---|----------|
| a) die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte | 250 Euro |
| b) die Schiedsfrau/der Schiedsmann | 50 Euro |
| c) stv. Schiedsfrau/Schiedsmann | 25 Euro |
- (2) Hinsichtlich des Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebiets gilt § 1 Abs. 2 dieser Satzung.

§ 6

Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gezahlten Entschädigungen ist unbeschadet anderer gesetzlicher Bestimmungen Angelegenheit der Empfänger.

§ 7

Zahlung der Entschädigungen

- (1) Entschädigungen in Form eines monatlichen Pauschalbetrages werden unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für den ganzen Kalendermonat gewährt. Ihre Auszahlung erfolgt zum 15. eines Monats.
- (2) Die sonstigen Entschädigungen einschließlich der Reisekosten und des Verdienstausfalls werden nach Vorlage des Erstattungsantrags abgerechnet und ausgezahlt.
- (3) Das Sitzungsgeld nach § 2 Abs. 1 wird quartalsweise abgerechnet und ausgezahlt.
- (4) Sämtliche Zahlungen erfolgen bargeldlos.

§ 8

Entschädigung bei Verhinderungen

- (1) Die Entschädigungen dieser Satzung, die in Form eines monatlichen Pauschalbetrages gewährt werden (§ 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1, § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 1) entfallen, wenn der Anspruchsberechtigte ununterbrochen länger als drei Monate an der Ausübung seiner Tätigkeit gehindert ist, mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Tätigkeit folgenden Kalendermonats. Zeiten eines Urlaubs bleiben außer Betracht.
- (2) Nimmt ein Vertreter die Aufgaben eines Anspruchsberechtigten nach § 1 Abs. 1 c, § 4 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 b) dieser Satzung ununterbrochen länger als drei Monate wahr, erhält er ab dem vierten Monat unter Anrechnung der eigenen Entschädigung nach dieser Satzung drei Viertel der für die Anspruchsberechtigte oder den Anspruchsberechtigten festgesetzten Entschädigung.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.11.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Aufwandsentschädigungssatzung vom 18.12.2002 einschl. der Nachträge 1 und 2 außer Kraft.

Gieboldehausen, den 19.10.2018

gez. Ahrenhold
Samtgemeindebürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 25.10.2018 Nr. 44